



Führung mit dem neuen Beamtenrecht

**Fortbildungsveranstaltung der Vereinigung
der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte
in Schleswig-Holstein e.V.
am 08.07.2009 in Altenholz**

MR Erich Seeck



- **Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)**
- **Beamtenrechtsneuregelungsgesetz vom 26. März 2009
(GVOBl. Schl.-H. S. 93)**
 - Artikel 1 Landesbeamtengesetz
- **Allgemeine Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009
(GVOBl. Schl.-H. S. 236)**



Erleichterung der Arbeit der Personalfachleute

- **Ernennungsrecht**
- **Laufbahnrecht**
- **Nebentätigkeitsrecht**
- **Personalaktenrecht**



Veränderungen der beamtenrechtlichen Rahmenbedingungen (work-life-balance)

- **Flexibilisierung des Eintritts in den Ruhestand**
 - Flexibilisierung „nach oben“
 - Flexibilisierung „nach unten“
- **Flexibilisierung in Bezug auf Tzb/langfrist. Beurlaubung**



Vernetzung von Personalentwicklung und Laufbahnrecht

- **Personalentwicklung und Beamtenrecht**
- **Qualifizierung (2. Säule)**
 - Qualifizierungsmaßnahmen
 - Fortbildung
 - Führungskräftefortbildung
 - Nachfolgeregelung für bisherigen Aufstieg
 - e. D./m. D.
 - g. D./h. D.



§ 22 LBG

Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung

- Die berufliche Entwicklung in der Laufbahn und der Aufstieg setzen eine entsprechende **Qualifizierung**, insbesondere die erforderliche Fortbildung, voraus.
- Die **Beamtinnen und Beamten** sind **verpflichtet**, an der **dienstlichen Fortbildung** teilzunehmen und **sich selbst fortzubilden**.
- Der **Dienstherr** hat durch geeignete Maßnahmen für die **Fortbildung** der Beamtinnen und Beamten zu sorgen.
- **Fortbildung** und weitere Maßnahmen der Qualifizierung können Bestandteil einer **Personalentwicklung** sein.



§ 2 ALVO

Personalentwicklung

Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind durch Personalentwicklungsmaßnahmen zu fördern.

Personalentwicklung zielt darauf ab, das Leistungs- und Befähigungspotenzial aller Beamtinnen und Beamten zu erkennen, zu erhalten und verwendungs- und entwicklungsbezogen sowie unter Berücksichtigung der persönlichen Zielsetzungen zu fördern; dabei sollen die Ziele und Anforderungen sowie der Bedarf der Verwaltung mit den persönlichen Erwartungen in Einklang gebracht werden.



Qualifizierungsmaßnahmen (§ 9 ALVO)

- neben berufl. Erfahrung und dienstl. Mobilität z.B. folgende Maßnahmen:
- (dienstlich veranlasst oder auf eigene Initiative)
- behördeninterne Fortbildung,
- Fortbildung an verwaltungsinternen oder externen Fortbild.-Einrichtungen,
- erfolgreiche mit einem Zertifikat abgeschlossene Fortbildung,
- erfolgreicher Besuch einer Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie,
- Bachelor- und Masterabschluss oder vergleichbare Hochschulabschlüsse,
- erfolgreich abgeschl. Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge,
- eigene Lehr- oder sonstige Fortbildungstätigkeiten.



Qualifizierungsmaßnahmen sind ferner:

- Hospitation in Wirtschaftsunternehmen oder sonst. Einrichtungen außerhalb der öffentl. Verwaltung,
- Austausch insbes. von Nachwuchskräften zwischen Dienstherren oder obersten Dienstbehörden,
- Entsendung zu einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- ...und weitere Maßnahmen, z.B. auch Coaching.



Fortbildung (§ 11 ALVO) *Fortbildungsmaßnahmen*

■ **Einführungsfortbildung**

Vermittlung der für die Übernahme neuer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

■ **Erhaltungsfortbildung**

Sicherung der fachlichen, persönlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten, fortlaufende Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen

■ **Erweiterungsfortbildung**

Erwerb zusätzlicher Qualifikationen

■ + **Führungskräftefortbildung**

Erwerb zusätzlicher Qualifikationen für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben; Bestandteil der Nr. 1, 2 oder 3.



- Laufbahn „Allgemeine Dienste“ (§ 22 ALVO):
- In beiden Laufbahngruppen ist ab dem 2. Beförderungssamt in der Regel die Teilnahme an **Fortbildungsmaßnahmen** im Umfang von durchschnittlich mindestens **14. Std./Jahr** zu fordern (Berechnungsgrundlage: Regelbeurteilungszeitraum).



■ **Führungskräftequalifizierung:**

- Übertragung von Ämtern mit Führungsverantwortung in der Regel erst **nach einer Führungskräftequalifizierung**;
 - kann aber auch nachgeholt werden, wenn vorher nicht möglich.

■ **Laufbahn „Allgemeine Dienste“ (§ 22 ALVO):**

Bei Führungsfunktionen ist – zusätzlich zu den sonstigen Fortbildungsmaßnahmen - eine Führungskräftefortbildung von mind. 35 Std. zu absolvieren,

Bei in LG 2 2. Einstiegsamt (h.D.) Eingestellten mind. 50 % aller Fortbildungsmaßnahmen, mind. 60 Std.



■ Voraussetzungen für bestimmte Beförderungssämter (§ 10 ALVO):

■ A 6 → A 7 (bisherig. Aufstieg e.D. → m.D.):

Erfolgreiche Absolvierung einer von der ob. Dienstbehörde vorgeschriebene **Qualifizierung**.

■ A 13 → A 14 (Nachfolgeregel. für bisherig. Aufstieg g.D. → h.D.):

Durchlaufen einer von der für die Gestaltung der Laufbahn zust. ob. Landesbehörde vorgeschriebene **Qualifizierung**.

■ **2-jährige Bewährungszeit** in Aufgaben mind. des 2. Einstiegsamtes.

Erfolgreicher Abschluss ist von dieser Behörde zu **bestätigen**.*)

Möglichkeit, für Landesbeamte/-beamtinnen **Höchstquoten** festzulegen.



Laufbahn „Allgemeine Dienste“ (§ 22 ALVO):

A 13 → A 14 (Nachfolgeregelung für bisherig. Aufstieg g.D. → h. D.):

Neben beruflicher Erfahrung und hervorragenden Beurteilungen:
Teilnahme an **Fortbildungsmaßnahmen** im Umfang von insges.

- mind. **360 Std.**, davon mind. **160 Std.** in der Bewährungszeit;
- der Anteil der Führungskräftefortbildung beträgt mind. **60 Std.**
- Ferner soll eine positive Prognose für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben bestehen.